

Unfallversicherungsschutz

Gerichtlich bestellter ehrenamtlicher Betreuer

Wer vom Amtsgericht für die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge eines Behinderten zum ehrenamtlichen Betreuer

bestellt worden ist, kann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn er bei einem Spaziergang, den er mit dem Behinderten auf dessen Wunsch unternimmt, stürzt und sich dabei erheblich verletzt. Etwas anderes kann gelten, wenn der Betreuer mit dem Behinderten so häufig Spaziergänge unternimmt, dass nicht mehr angenommen werden kann, die gemeinsamen Gänge seien durch die Aufgabe als Betreuer motiviert.

BSG-Urteil vom 23.03.1999 – B 2 U 15/98 R